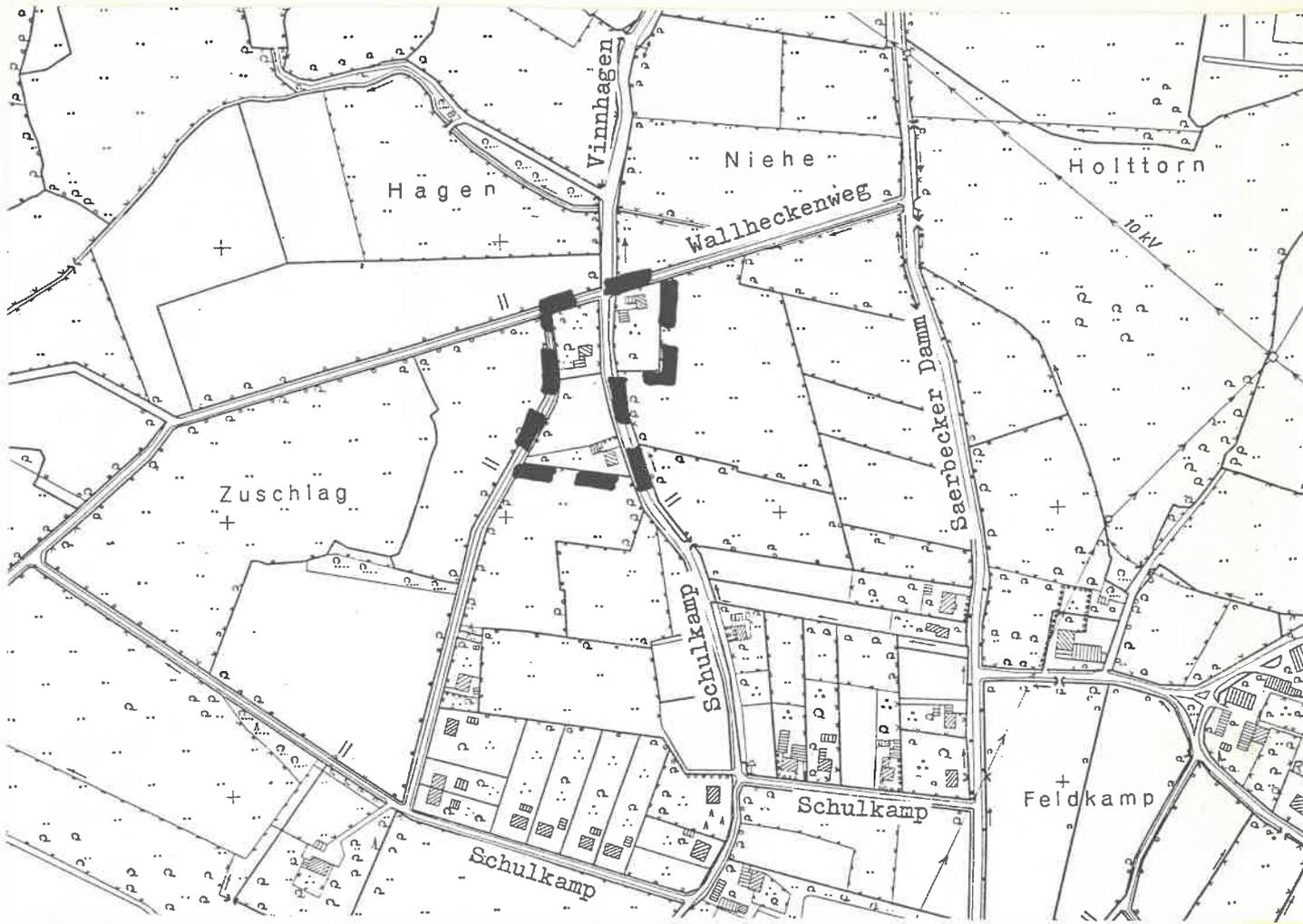




Bereich **b**



Durch die Satzungen wird die Bebaubarkeit der Grundstücke begünstigt, indem Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches im Geltungsbereich dieser Satzungen nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Vor dem Erlass der Satzungen wird den betroffenen Bürgern und Grundstückseigentümern hiermit gem. § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.10.1990 gegeben. Weitere Auskünfte erteilt auf Wunsch die Stadtverwaltung, Rathaus Hörstel, Tiefer Weg 5, Zimmer 2 (Tel.: 0 54 54/89-1 60).

Hörstel, 17.09.1990  
Stadt Hörstel  
Der Stadtdirektor

  
Lahme